



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. Oktober 2014
GZ 301.437/004-2B1/14

Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005
geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 1. Oktober 2014, GZ: BMBF-13.480/0007-III/13/2014, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Kooperation von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien

Der vorliegende Entwurf zielt u.a. auf die Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien ab.

Zu diesem Vorhaben verweist der RH – wie bereits u.a. in den Schreiben vom 27. September 2013, GZ 301.623/003-2B1/13 zum Entwurf einer Hochschul-Curricula-Verordnung und vom 29. August 2014, GZ 301.623/004-2B1/14 zum Entwurf einer Hochschul-Anpassungsverordnung ausgeführt – auf seine Bedenken hinsichtlich der geteilten Ressortzuständigkeiten der Bundesministerien für Bildung und Frauen sowie für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Bereich der Lehrerausbildung. Eine diesbezügliche detaillierte Darlegung erfolgte in den Stellungnahmen vom 3. Mai 2013, GZ 301.437/003-2B1/13 und GZ 300.806/010-2B1/13 zu den Ministerialentwürfen 503/ME XXIV. GP und 506/ME XXIV. GP, die dem Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, BGBL. I Nr. 124/2013 zugrunde lagen (abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_12428/index.shtml und http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_12540/index.shtml).

Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung weist der RH daher nochmals auf die weiterhin bestehenden Doppelgleisigkeiten bei der Ressortzuständigkeit im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung hin.

2. Zu den Aufgaben des Hochschulrates

Der Entwurf zielt auf eine Schärfung der Bestimmungen über Aufgaben des Hochschulrates ab; diese sollen in der Beratung und der Kontrolle, nicht aber im operativen Geschäft bestehen.

Der RH verweist dazu auf seinen Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“, worin er feststellte, „*dass das Aufgabenspektrum der Hochschulräte breit angelegt war. Externe Beratungsunternehmen für die Durchführung der Auswahlverfahren hinzuzuziehen, sah der RH kritisch, weil es sich dabei um eine Kernaufgabe des Hochschulrats handelte.*“ Er empfahl „*eine Schärfung des Aufgabenkatalogs für den Hochschulrat. Dabei wäre darauf zu achten, dass die Aufgaben vollumfänglich durch die Mitglieder erfüllt werden können*“ (Reihe Bund 2014/10, TZ 4).

Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese Empfehlung insofern umgesetzt, als die Festlegung der Ausbildungsinhalte der Curricula zugunsten eines Rechts auf Abgabe einer Stellungnahme entfallen soll. Damit soll der Hochschulrat von einer Angelegenheit des operativen Geschäfts entlastet werden.

3. Zum Anforderungsprofil des Rektors

Die geplante Neuregelung sieht vor, dass eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation, mehrjährige Erfahrung in der Forschung und Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft ins Anforderungsprofil des Rektors aufgenommen werden sollen. Der RH begrüßt diese Präzisierung und Ausweitung des Anforderungsprofils, erinnert aber an die Empfehlung im zit. Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“, dass „*in Absprache mit den öffentlichen PH Qualifikationsprofile und Standards für die Ausschreibungen und Auswahlverfahren von (Vize-)Rektoren zu erarbeiten und eine verbindliche einheitliche Vorgangsweise festzulegen wären*“ (Reihe Bund 2014/10, TZ 4).

4. Zu weiteren Empfehlungen des RH

- Gemäß § 15 Abs. 3 Z 18 Hochschulgesetz 2005 i.d.F. des Entwurfs zählt künftig die vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektoren bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans zu den Aufgaben des Rektors. Damit soll den Rektoren bei der Zuteilung der Aufgaben an die Vizerektoren ein höheres

Ausmaß an Flexibilität eingeräumt werden. Diesbezüglich verweist der RH auf TZ 5 des Berichts „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“, in dem festgestellt wurde, dass an den Pädagogischen Hochschulen Tirol und Wien die Ausschreibungen und die Durchführung der Auswahlverfahren für die Positionen der Vizerektoren auf Basis von geänderten Funktionsbereichen erfolgten. Der RH bewertet die geplante Änderung als Umsetzung der zit. Empfehlungen positiv.

- Im zit. Bericht stellte der RH zahlreiche Dokumentations- und Archivierungsmängel in Bezug auf Beschlussfassungen bzw. Veröffentlichungen der Satzung und Geschäftsordnungen der Organe der Pädagogischen Hochschulen Tirol und Wien fest (TZ 7). Die nunmehr in § 15 Abs. 3 Z 19 Hochschulgesetz 2005 i.d.F. des Entwurfs vorgesehene Regelung, dass das Rektorat und nicht der Hochschulrat die Geschäftsordnung des Rektorats zu genehmigen hat, trägt nach Ansicht des RH dieser Kritik teilweise Rechnung.
- § 17 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.F. des Entwurfs sieht eine Präzisierung der Wahlberechtigten (Stammpersonal und Dienstzugeteilte) zur Studienkommission vor. Hiezu verweist der RH auf die Ausführungen des Berichts „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“ TZ 6, in dem Probleme bei den Wahlen der Studienkommissionen festgestellt wurden.
- § 19 Hochschulgesetz 2005 i.d.F. des Entwurfs zählt künftig die Aufgaben des Rektoratsdirektors (derzeit des Verwaltungsdirektors) beispielhaft auf. Der RH verweist diesbezüglich auf den zit. Bericht, in dem er die mangelnde Abgrenzung der Aufgabengebiete zwischen Verwaltungsdirektor und Rektor der Pädagogischen Hochschule Tirol feststellte (TZ 52). Nach Ansicht des RH kann von einer Umsetzung der entsprechenden Empfehlung ausgegangen werden.

5. Zu einer nicht umgesetzten Empfehlung des RH

§ 50 Hochschulgesetz 2005 und die Hochschul-Zulassungsverordnung regeln die studienbezogenen Aufnahmeveraussetzungen und das Aufnahmeverfahren an den Pädagogischen Hochschulen. Weitergehende Zulassungsbedingungen werden durch Verordnung der jeweiligen Studienkommission festgelegt. Der vorliegende Entwurf lässt diese Regelung unverändert.

Der RH merkt dazu an, dass er im Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“ empfohlen hat, „in Abstimmung mit dem BMWFW weiter auf eine Standardisierung der Eignungs- und Aufnahmeverfahren für alle Ausbildungsinstitutionen hinzuwirken“ (TZ 36). Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

GZ 301.437/004-2B1/14

Seite 4 / 4

6. Zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2014, GZ. BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014, hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme des RH vom 29. Oktober 2014, GZ 300.806/012-2B1/14, wird in der Beilage übermittelt.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:



1 Beilage